

Aufgrund von §5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 und des § 83 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Börzow vom 08.10.1992 und 06.05.1993 und mit Genehmigung des Innenministeriums vom 8.04.1993 folgende Satzung erlassen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Satzung gilt für den im beiliegenden Plan unterbrochen schwarz umrandeten Teil des Gemeindegebietes. Der Plan ist Teil dieser Satzung. Die Satzung gilt nicht für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.

§ 2 BAULEITPLÄNE

Diese Satzung gilt nicht für Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach §246a Abs.1 Nr.6 BauGB.

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE GEBÄUDE

Neubauten, Erweiterungs- oder Umbauten sowie sonstige Veränderungen von Gebäuden müssen nach Maßgabe der §§ 3 bis 10 das charakteristische Dorfbild wahren oder wieder herstellen.

Das gilt insbesondere hinsichtlich:

- Gebäude- und Dachform,
- Ausbildung von Wandflächen einschließlich der Reliefbildung, Öffnungen und Gliederungen,
- Konstruktionsbild, Oberflächen, Farbe und Material,
- Traufhöhe der baulichen Anlage.

§ 4 BAUKÖRPER

(1) Baukörper müssen die charakteristische Gebäudeform des langgestreckten Hauses mit Steildach erhalten. Das Längen- / Breitenverhältnis der Baukörper soll 1,5 zu 1 (Länge : Breite) nicht unterschreiten.

(2) Der First ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

(3) Die Breite von Anbauten darf $\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Anbauten müssen die Ecken des Hauptgebäudes freilassen.

(4) Anbauten, ausgenommen Garagen, dürfen nur an der straßenabgewandten Seite, der Rückseite, errichtet werden. Sie müssen die vorhandene Traufhöhen aufnehmen.

(5) Windfänge und Erker sind an allen Hausseiten zulässig, wenn ihre Breite nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Seitenlänge des Bauwerkes und ihre Tiefe nicht mehr als 2m beträgt.